

# **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies**

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

## **Gleichstellungsklausel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang American Studies ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Studienbeginn, Frist**

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) beizubringen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von sonstigen ausländischen Studienbewerbern einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 3 Form**

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist in der vom Heidelberg Center for American Studies vorgesehenen Form beizubringen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dabei sind in beiden Fällen

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. im Fall von § 4 Absatz 2 ist eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung bzw. die Immatrikulation beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Studiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet, beizufügen.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang American Studies, Anglistik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie/Kirchengeschichte oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anerkannter Abschluss.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,3,
  - b) eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,3,
  - c) fachspezifische Einzelnoten aus einem vorherigen Hochschulstudium, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können. Der Anteil von Leistungsnachweisen im Bereich American Studies muss im vorausgegangenen Studium in der Regel 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichen, der Fachanteil darf jedoch auch in diesen Fällen nicht unter 20 % oder 28 Leistungspunkten liegen.
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), nachgewiesen durch
    - einen im englischsprachigen Ausland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master; für Bewerber, deren

Muttersprache Englisch ist, genügt der Nachweis, dass sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem der genannten Länder erworben haben; oder

- das Zertifikat eines höchstens zwei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Englischtests, z.B. IELTS mit einer Gesamtnote von mindestens 7.0 Punkten und jeweils mindestens 6.5 Punkten in den einzelnen Unterkategorien, TOEFL iBT mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und jeweils mindestens 22 Punkten in den einzelnen Unterkategorien oder Cambridge English Tests mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten auf der Cambridge English Scale (entsprechend C1/ Proficient User);

in Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt bzw. die Bescheinigung auch ausgestellt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs American Studies erworben wird. Der Bewerber nimmt in diesem Fall am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.
- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Er besteht aus bis zu drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren**

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang American Studies innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Für sonstige ausländische Studienbewerber findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (3) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Unterlagen die Zugangsbescheinigung von dem Zulassungsausschuss erhalten bzw. zur Zulassung vorgeschlagen

werden. Ist schon aus den Unterlagen ersichtlich, dass der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann die Zugangsbcheinigung nicht ausgestellt werden bzw. empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

## **§ 7 Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern nach § 2 Absatz 3 entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (3) Hat der gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisende Abschluss keine wissenschaftliche Abschlussarbeit umfasst, so spricht der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter der Auflage aus, dass der Bewerber einen zusätzlichen Kurs in Academic Writing zu absolvieren hat.
- (4) Fehlen sonstige Leistungen, so kann der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter Auflagen aussprechen. Die nachzuholenden Leistungen werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und dem Bewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Es können höchstens vier Lehrveranstaltungen zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen sind innerhalb der ersten zwei Semester zu erfüllen, andernfalls erlischt die Zulassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies vom 26. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2018, S. 383 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2021, S. 395f.